

RS OGH 1931/2/25 4Os9/31

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1931

Norm

StPO §59

Rechtssatz

Der die Auslieferung erwirkende Staat hat in Ermanglung einer besonderen Vereinbarung das Recht, den Ausgelieferten auch unter einem von der Auslieferungsbewilligung abweichenden rechtlichen Gesichtspunkte zu verfolgen und zu bestrafen, vorausgesetzt, daß die Tat dieselbe bleibt und auch nach der neuen rechtlichen Beurteilung ein Auslieferungsdelikt bildet.

Entscheidungstexte

- 4 Os 9/31
Entscheidungstext OGH 25.02.1931 4 Os 9/31
Veröff: SSt XI/29

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1931:RS0097323

Dokumentnummer

JJR_19310225_OGH0002_0040OS00009_3100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at